

Teil A Breg 2/151-0
450

Gewerbeaufsichtsamt Bremen
- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde -



Gewerbeaufsichtsamt Bremen
Parkestraße 59/60, 28209 Bremen

Stahlwerke Bremen GmbH
Auf den Deiben 35

28237 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Bremen
Zimmer 32
T (04 21) 3 61 6726
F (04 21) 3 61 6522
E-mail
MStiemert
@gewerbeaufsicht.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
5.11.99 T01 We/Ma
Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
4061-A, d. Del 35/Gahwa/51/553
Bremen, 29.09.2000

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

- 1 Auf den Antrag vom 5.11.99 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, einen Wärmebehandlungssofen für die Warmbandverzinkungsanlage in Halle D – E im Warmwalzwerk 1 auf dem Grundstück Auf den Deiben 35, 28237 Bremen, zu errichten und zu betreiben.
 - 1.1 Die Genehmigung umfasst:
 - 1.1.1 die Errichtung eines erdgasbefeuerten Wärmebehandlungssofens einschließlich Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 13 MW,
 - 1.1.2 die Errichtung eines 56,5 m hohen Schornsteins,
 - 1.1.3 den Betrieb des erdgasbefeuerten Wärmebehandlungssofens.
 - 1.2 Die Genehmigung schließt die nach der Dampfkesselverordnung (DampfKV) erforderliche Erlaubnis für den Heißwasserzeuger, Herstell-Nr.: 199/2018, ein.
 - 1.3 Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
 - 1.3.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
Allgemeine Betriebsbeschreibung der Warmbandverzinkungsanlage
Anlagenbeschreibung

Schematische Darstellungen des WärmebehandlungsOfens Gesamt-
und Detailansicht
Emissionsprognose
Lärmprognose
Stellungnahme Arbeitssicherheit
Stellungnahme Werksarzt
Sicherheitsbetrachtung
Baugenehmigung für die Gesamtanlage
Gleis- und Lageplan La2/590
GALWA Längsschnitt und Draufsicht
Zeichnungsnummer: SK 53-20007
-Anhang 1-

- 1.3.2 Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis einer Dampfkesselanlage mit einem Heißwassererzeuger der Gruppe IV
Beschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung, 72 Stunden entsprechend TRD 604 Blatt 2
Beschreibung der Aufstellung und der baulichen Anlage für Landdampfkessel Heißwasser-Vorwärmer, Zeichnungs-Nr.:9.038.1008.GE.A1
Medienversorgung GALWA, Heißwasserkreislauf, Zeichnungs-Nr.:65.83.00-01
Medienversorgung GALWA, Dampf, Zeichnungs-Nr.:65.81.00-01
GALWA, Heißwasserkreislauf E 23 – E 29, Zeichnungs-Nr.:65.83.00-02
GALWA, Heißwasserkreislauf, Schnitte und Isometrie
Zeichnungs-Nr.:65.83.00-003
Gleis- und Lageplan La2/590
-Anhang 2-
- 1.3.3 Schreiben der Stahlwerke Bremen vom 18.01.2000
-Anhang 3-
- 1.3.4 Bescheinigung über die sicherheitstechnische Prüfung des TÜV Nord e.V. vom 25.07.2000
-Anhang 4
- 1.3.5 Besprechungsbericht 08 vom 8.09.1999 mit div. Fließbildern
-Anhang 5-
- 1.3.6 Schreiben der Stahlwerke Bremen vom 18.09.2000
Übersetzung der HAZOP-Studie (deutsche Fassung)
-Anhang 6-
- 1.3.7 Schreiben der Stahlwerke Bremen vom 20.09.2000 zu den Maßgaben des TÜV Nord e.V. vom 4.07.2000
-Anhang 7-
- 1.3.8 Bestätigung der Stahlwerke Bremen vom 29.09.2000,
daß die Abblaseleitung für Wasserdampf gefahrlos über Dach ausmündet.
- Anhang 8-

2 Auflagen

Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes

- 2.1 Die beabsichtigte Inbetriebnahme des Wärmebehandlungssofens ist dem Gewerbeaufsichtsamts Bremen mindestens 8 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die elektrischen Einrichtungen der Feuerung sowie der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN 57116 / VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.
Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- 2.3 Für die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel-, Sicherheits- und Warneinrichtungen sind vom Anlagenhersteller Betriebsanweisungen mitzuliefern. Diese sind im Kesselaufstellungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen.
- 2.4 Für den Betrieb der Heißwasseranlage darf nur geeignetes Wasser verwendet werden. Füll-, Ergänzungs- und Kreislaufwasser sind dann geeignet, wenn sie den Anforderungen der TRD 612 entsprechen.
- 2.5 Der Betreiber der Heißwasseranlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich und zusätzlich bei Störungen ein Sachkundiger, z. B. vom Pflegedienst der Lieferfirma, mit der Überprüfung zu beauftragen. Die halbjährliche Überprüfung muß sich auch auf die Regel- und Begrenzungseinrichtung erstrecken, die nicht der täglichen Überprüfung unterliegen.
- 2.6 Vor der Abnahmeprüfung sind dem Sachverständigen die vollständigen Stromlaufpläne zur Prüfung vorzulegen.
- 2.7 Die Mindestdruckbegrenzer sind so einzustellen, daß auch an der höchsten Stelle des Heißwasserkreislaufes Verdampfung ausgeschlossen werden kann.
- 2.8 Emissionsauflagen (zur Luftreinhaltung)
Die Feuerungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß nachstehende Emissionswerte im Abgas nicht überschritten werden:

Gesamtstaub:	20 mg/Nm ³
Kohlenmonoxid:	100 mg/Nm ³
Stickstoffoxide:	0,50 g/Nm ³ (angegeben als NO ₂)

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an O₂ im Abgas von 6 %.

Die festgelegten Emissionswerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung diese Werte nicht überschreitet.

2.9 Immissionsauflagen (zum Lärmschutz)

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß ihre Teilschallpegel/Teilleistungspegel nicht zur Erhöhung der nächtlichen Lärmimmissionsrichtwerte an folgenden Immissionsorten führen:

- Hasenbürener Landstr.: 55 dB(A)
(feste Meßstation auf dem Deich)
- Hüttenstr.: 60 dB(A)
- An der Beke: 45 dB(A)

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die anteilmäßigen Lärmimmissionen 10 dB(A) unterhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte bleiben.

2.10 Meßauflagen (zur Luftreinhaltung)

Durch eine vom Senator für Bau und Umwelt, Bremen, gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekanntgegebene Meßstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage des Wärmebehandlungssofens folgende Emissionen entsprechend Nr. 3.2.2 TA Luft messen zu lassen:

Gesamtstaub
Kohlenmonoxid
Stickstoffoxide

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Meßberichtes ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Meßstelle zu übersenden.

Für die Durchführung der Messung sind nach Angaben der Meßstelle Meßplätze (Probenahmestellen) unter Beachtung der Richtlinie VDI 2066, Blatt 1, von Oktober 1975, einzurichten. Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und höchster Dauerleistung der Anlage durchzuführen.

Der Meßplatz ist ausreichend groß und sicher begehbar herzurichten. Er muß so beschaffen und ausgewählt sein, daß eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und meßtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

2.11 Meßauflagen zum Lärmschutz

Durch eine vom Senator für Bau und Umwelt, Bremen, gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage ihr Schalleistungspegel ($L_{WA,eq}$) zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wird auf die Lärmprognose Anhang 1 dieser Genehmigung verwiesen.

2.12 Prüfaufgabe nach § 29 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Wärmebehandlungssofen mit der dazugehörigen Medienversorgung der Warmbandverzinkungsanlage (GALWA) ist wiederkehrend spätestens nach sieben Jahren gemäß § 29 a BImSchG durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen.

Ebenfalls ist der Wärmebehandlungssofen mit der dazugehörigen Medienversorgung der Warmbandverzinkungsanlage (GALWA) bei der Durchführung von sicherheitstechnisch relevanten Änderungen gemäß § 29a BImSchG durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen. Die wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung bzw. die sicherheitstechnische Prüfung bei der Durchführung von sicherheitstechnisch relevanten Änderungen ist durch den Sachverständigen anhand der sicherheitstechnischen Betrachtung vorzunehmen und muß mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- die Einhaltung der auf die Anlage anzuwendenden sicherheitstechnisch relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Hierzu zählen auch vorgeschriebene Abnahmeprüfungen einzelner Anlagenteile,
- die möglichen Auswirkungen des bestimmungsgemäßen und des gestörten Betriebes auf Beschäftigte und Dritte,
- die Einhaltung der sicherheitstechnisch relevanten Bedingungen bzw. Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung bzw. der Prüfung bei der Durchführung von sicherheitstechnisch relevanten Änderungen, ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

§ 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterung und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 14.05.90 (BGBl. I S. 680), zuletzt geändert am 19.10.98 (BGBl. I S. 3178) in Verbindung mit Nr. 1.2 c) aa) Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.04.98 (BGBl. I S. 723) und § 13 der Dampfkesselverordnung (DampfkV) vom 27.02.80 (BGBl. I S. 173).

4 Entscheidungsgründe

Am 5.11.99 beantragten Sie eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Wärmebehandlungssofen für die Warmbandverzinkungsanlage GALWA in Halle D – E im Warmwalzwerk 1 auf dem Grundstück Auf den Dalben 35, 28237 Bremen.

Am 23.11.99 wurde für das Vorhaben der vorzeitige Beginn zugelassen.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Auflagen Nr. 2.2 bis 2.7 sind aus der Sicht der Dampfkesselverordnung zum Schutz der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren, die sich aus dem Betrieb des Wärmebehandlungssofens ergeben können, erforderlich.

Sie ergeben sich aus der Vorprüfung der Unterlagen durch den Technischen Überwachungs-Verein Nord e. V. vom 4.07.2000.

Begründung der Prüfaufgabe für die wiederkehrenden Prüfungen

Der beantragte Wärmebehandlungssofen mit der dazugehörigen Medienversorgung der Warmbandverzinkungsanlage (GALWA) ist genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2 Spalte 2 c) aa) des Anhanges zur 4. BImSchV.

Gemäß § 29 a BImSchG kann das Gewerbeaufsichtsamt anordnen, daß der Betreiber einer derartigen Anlage einen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

Die vor der Inbetriebnahme erforderliche sicherheitstechnische Betrachtung und sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG ist bereits erfolgt. Die entsprechenden Dokumentationsunterlagen wurden den Antragsunterlagen beigelegt und wurden als Anhang Bestandteil der Genehmigung.

In dem hier vorliegenden Einzelfall halten wir eine erstmalige Prüfung sowie wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen für erforderlich, da die Anlage eine komplexe Gesamtanlage mit ineinandergreifenden Steuerungs-, Regel- und Sicherungskreisen ist.

Bei der Anlage können durch nicht abgestimmtes oder falsches Zusammenwirken der Einzelkomponenten sowie durch Fehlfunktionen bedingt durch z.B. Planungs-, Installations- oder Bedienungsfehler Betriebsstörungen auftreten, durch die Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte entstehen können.

Von den Stoffen (u.a. Wasserstoff und Erdgas), mit denen in der Anlage umgegangen wird, können aufgrund ihrer Eigenschaften im Fall einer Betriebsstörung ebenfalls Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte ausgehen. Die wiederkehrenden Prüfungen im Abstand von maximal sieben Jahren halten wir für erforderlich, um zu ermitteln, ob die Anlage noch den in der Prüfaufgabe genannten Vorgaben entspricht und ob sie erforderlichenfalls an den Stand der Technik anzupassen ist.

5 Gebührenfestsetzung

Für die Genehmigung wird nach dem Kostenverzeichnis der Bremischen Kostenordnung in der Neufassung vom 08.09.92 (Brem.GBl. S. 313), zuletzt geändert am 14.05.96 (Brem.GBl. S. 101), eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die veranschlagten Herstellungskosten betragen [REDACTED]

Gemäß Nr. 690.00 Kostenverzeichnis für die Genehmigung nach dem BImSchG bei mehr als DM 1.000.000,00 Herstellungskosten	[REDACTED]
zuzüglich 8,5 v.T. der [REDACTED] übersteigenden Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]	[REDACTED]
zusammen	[REDACTED]

Gemäß Nr. 315.00 Kostenverzeichnis für die Erlaubnis nach der Dampfkesselverordnung 5.v.T. der Errichtungskosten in Höhe von DM 5.000.000,00	[REDACTED]
insgesamt	[REDACTED]

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der beigelegten Rechnung.

Sie werden gebeten, dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen nach Errichtung der Anlage unaufgefordert die Höhe der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten mit gesonderter Ausweisung der Mehrwertsteuer mitzuteilen,

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58-60, 28209 Bremen, zu erheben.

7 Hinweise

Hinweise des Senators für Bau und Umwelt

- 7.1 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, daß diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Bau und Umwelt Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, Tel.: 351 - 58 05, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§ 155 des Bremischen Wassergesetzes - BrWG -).

7.2 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, daß bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb (§ 19I Wasserhaushaltsgesetz-WHG -) zu entleeren (§ 9 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe - VAWS -).

7.3 Weitere Auflagen und Hinweise zum Schutz der Gewässer, die sich bei der Schlußabnahme für dringend notwendig ergeben, bleiben vorbehalten.
Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes

7.4 Die brandschutztechnischen Auflagen der Feuerwehr Bremen für die Errichtung des WärmebehandlungsOfens sind in der Baugenehmigung für die Wambandverzinkungsanlage enthalten.

7.5 Bei sicherheitstechnisch relevanten Änderungen an der Anlage bzw. Anlagenteilen ist die Sicherheitsbetrachtung entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern.

Klingemann

Anlagen ↗

2. Herrn Lipka z.Kt. und zur Unterschrift der Anhänge

3. Herrn Röddecke z.Kt. und zur Unterschrift der Anhänge

4. Herrn Hockmann z.Kt.

5. Herrn Klingemann zur Unterschrift der Genehmigung

2. 10.
R 30.09.2000